

Steuerfahndung und Zoll 2026: Die Täter arbeiten. Die Behörden auch. Wir erst recht.

Stand: 1. Mai 2026

Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit, Umsatzsteuerkarusselle, Geldwäsche und Drogengeschäfte sind keine Randphänomene. Die Fälle werden professioneller, internationaler und arbeitsteiliger. Aber die Gegenseite ist ebenfalls nicht untätig: Steuerfahndung, Zoll, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndung, Staatsanwaltschaften, Landesämter zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und die Europäische Staatsanwaltschaft gehen im Jahr 2026 mit erheblichem Personal- und Ermittlungsaufwand gegen diese Strukturen vor.

Das Ergebnis ist ein Jahr, das schon in den ersten Monaten eine bemerkenswerte Dichte an Großrazien zeigt. Die Botschaft ist eindeutig: Wer steuerlich, sozialversicherungsrechtlich oder im Bereich Geldwäsche und Umsatzsteuerbetrug in das Visier gerät, muss nicht mit einem einfachen Auskunftersuchen rechnen, sondern häufig mit Durchsuchung, Beschlagnahme, Vermögensarrest, Haftbefehl und international koordinierter Strafverfolgung.

Wir verteidigen in diesen Verfahren. Und gerade weil die Behörden mit großem Aufwand arbeiten, muss die Verteidigung mindestens ebenso sorgfältig, schnell und strategisch aufgestellt sein.

1. Der Ermittlungsdruck 2026: Wer verfolgt mit welchem Aufwand?

Die ersten Monate des Jahres 2026 zeigen: Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren werden zunehmend als groß angelegte Verbundverfahren geführt. Beteiligt sind nicht mehr nur die klassische Steuerfahndung und die Staatsanwaltschaft. Hinzu kommen der Zoll, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndungsämter, Bundespolizei, Landeskriminalämter, spezialisierte Zentralstellen wie die ZeFin in Nordrhein-Westfalen und – bei grenzüberschreitenden Umsatzsteuerdelikten – die Europäische Staatsanwaltschaft.

Ein Beispiel ist der Einsatz vom 14. Januar 2026 gegen mutmaßliche Strukturen in Nagelstudios. Über 1.000 Einsatzkräfte von Bundespolizei, Zoll, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft durchsuchten 49 Wohn- und Geschäftsräume in mehreren Bundesländern. Im Fokus standen unter anderem der Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, das Vorenthalten von Arbeitsentgelt und Steuerhinterziehung.

Ähnlich groß war der Zugriff in der Logistikbranche im Raum Köln am 16. April 2026. Nach Angaben des Zolls durchsuchten mehr als 560 Einsatzkräfte 55 Objekte. Der Tatverdacht betraf bandenmäßiges Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Steuerhinterziehung und Beihilfehandlungen; der geschätzte Schaden lag bei rund 34 Millionen Euro.

Auch die Europäische Staatsanwaltschaft tritt sichtbar auf. Im März 2026 führte sie im Verfahren „Emily“ einen europaweiten Schlag gegen ein mutmaßliches Umsatzsteuerkarussell im Luxusfahrzeughandel. Die Ermittlungen betrafen mehr als 150 Durchsuchungen in neun Ländern und einen behaupteten Umsatzsteuerschaden von über 103 Millionen Euro.

Ende April 2026 folgte ein weiteres steuerstrafrechtlich relevantes Verfahren mit NRW-Bezug: Mehr als 100 Steuerfahnder durchsuchten Orte in Nordrhein-Westfalen und Bayern wegen des Verdachts, Unternehmen hätten nur zum Schein Briefkastenadressen in gewerbesteuerlich günstigen Kommunen wie Monheim genutzt. Zuständig waren unter anderem die ZeFin bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität NRW.

Der rote Faden ist klar: Die Ermittlungsbehörden bündeln Personal, Daten, Spezialwissen und internationale Zuständigkeiten. Steuerstrafverfahren werden nicht mehr isoliert geführt. Sie werden zunehmend mit Sozialversicherungsrecht, Arbeitsmigrationsrecht, Geldwäschebekämpfung, Vermögensabschöpfung und europäischer Rechtshilfe verknüpft.

2. Schwarzarbeit und Scheinfirmen: Der große Schwerpunkt der Praxis

Der wichtigste Schwerpunkt der öffentlich sichtbaren Einsätze 2026 ist nicht der klassische Fall der verschwiegenen Einnahme eines Einzelunternehmers. Im Zentrum stehen vielmehr organisierte Schwarzarbeits- und Scheinfirmenmodelle.

Typisch sind Bauunternehmen, Abbruchunternehmen, Transport- und Logistikbetriebe, Sicherheitsdienste, Gastronomieunternehmen oder Dienstleistungsbetriebe. Die Ermittlungsannahme lautet häufig: Arbeitnehmer seien gar nicht oder falsch zur Sozialversicherung gemeldet worden; Löhne seien teilweise schwarz gezahlt worden; Scheinrechnungen hätten Abflüsse legitimieren sollen; Subunternehmerketten seien nur zum Zweck der Verschleierung aufgebaut worden.

Strafrechtlich geht es dann regelmäßig um **Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB**, um **Steuerhinterziehung nach § 370 AO**, um **Betrugstatbestände**, etwa gegenüber Sozialkassen, und in größeren Strukturen um bandenmäßiges Vorgehen oder Beihilfehandlungen.

Für Beschuldigte ist gerade dieser Deliktstyp gefährlich. Die Verteidigung muss nicht nur das Strafrecht beherrschen, sondern auch Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Umsatzsteuerrecht, Buchhaltung, Subunternehmerverträge, tatsächliche Arbeitsabläufe und die Kalkulation der angeblichen Schadenssumme. Häufig entscheidet sich der Fall nicht an einer dramatischen Einzelfrage, sondern an vielen technischen Details: Wer war Arbeitgeber? Wer hatte Weisungsbefugnis? Welche Zahlungen waren Lohn? Welche Rechnungen waren werthaltig? Welche Beiträge und

Steuern wären tatsächlich angefallen? Wurde der Schaden plausibel berechnet oder nur pauschal geschätzt?

3. Umsatzsteuer: Wenn aus Rechnungen ein Karussell wird

Ein zweiter Schwerpunkt ist der Umsatzsteuerbetrug. Besonders riskant sind grenzüberschreitende Warenbewegungen, innergemeinschaftliche Lieferungen, Luxusgüter, Fahrzeuge, Elektronik, Energieträger und Handelsketten mit mehreren Zwischenunternehmen.

Das Verfahren „Emily“ der Europäischen Staatsanwaltschaft zeigt, wie solche Verfahren heute geführt werden. Der Vorwurf: ein grenzüberschreitendes Umsatzsteuerkarussell im Luxusfahrzeughandel mit einem behaupteten Steuerschaden von über 103 Millionen Euro. Das ist keine nationale Betriebsprüfung mit strafrechtlichem Annex mehr. Das ist europäisch koordinierte Strafverfolgung.

Für die Verteidigung ist in Umsatzsteuerverfahren besonders wichtig, früh zwischen echter Täterschaft, bloßer Einbindung in eine Lieferkette und fahrlässiger Nichtprüfung von Geschäftspartnern zu unterscheiden. Nicht jede fehlerhafte Rechnung ist ein Karussell. Nicht jede ungewöhnliche Marge beweist Kenntnis. Nicht jeder Unternehmer, der Teil einer Lieferkette war, wusste von einem Missing Trader oder einem Umsatzsteuerbetrug.

Gerade bei Umsatzsteuerfällen geht es deshalb um Dokumentation, Geschäftsanbahnung, Zahlungswege, Transportnachweise, Kommunikation, Compliance-Maßnahmen und die Frage, ob der Beschuldigte positive Kenntnis hatte oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, Teil eines Betrugssystems zu sein.

4. Geldwäsche: Der Anschlussvorwurf mit erheblicher Sprengkraft

Geldwäsche ist kein Nebenthema mehr. Der Vorwurf wird häufig dort erhoben, wo Vermögenswerte aus Steuerhinterziehung, Zollvergehen, Drogenhandel oder anderen Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückgeführt worden sein sollen. Bargeld, Edelmetalle, Immobilien, Fahrzeuge, Kryptowährungen, Auslandskonten und Hawala-Strukturen stehen regelmäßig im Fokus.

Der Geldwäschevorwurf hat für Beschuldigte eine besondere Schärfe. Er führt schnell zu Kontosperrungen, Vermögensarresten, Reputationsschäden und geschäftlicher Handlungsunfähigkeit. Außerdem verschiebt er die Wahrnehmung des Falls: Aus einem steuerlichen oder buchhalterischen Problem wird in der Außendarstellung schnell ein Fall organisierter Kriminalität.

Verteidigung bedeutet hier, die behauptete Vortat, die Herkunft der Vermögenswerte, die subjektive Kenntnis und die einzelnen Transaktionen sauber auseinanderzunehmen. Gerade bei Unternehmern, Beratern, Dienstleistern oder Zahlungsabwicklern ist

entscheidend, ob tatsächlich Geldwäsche betrieben wurde oder ob normale Geschäftsbeziehungen nachträglich kriminalisiert werden.

5. Drogen: Zollfahndung statt klassischer Steuerfahndung

Drogenverfahren tauchen 2026 ebenfalls in mehreren großen Einsatzkomplexen auf. Hier ist jedoch zu unterscheiden: Drogenverfahren sind typischerweise Sache der Zollfahndung, der Polizei, der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift und der Staatsanwaltschaften. Sie sind nicht der Kernbereich der klassischen Steuerfahndung.

Wenn bei einer Schwarzarbeitsrazzia Kokain, Cannabis, Waffen oder unversteuerter Tabak gefunden werden, bedeutet das nicht automatisch, dass der ursprüngliche Einsatz ein Drogenverfahren war. In vielen Fällen sind solche Funde Nebenfunde. Das Ermittlungsverfahren kann sich dadurch allerdings erheblich ausweiten. Aus einem Verfahren wegen § 266a StGB und Steuerhinterziehung wird dann schnell ein Mehrfrontenverfahren mit Betäubungsmittel-, Waffen-, Steuer- und Geldwäscheaspekten.

Für die Verteidigung ist diese Differenzierung wesentlich. Der Aktenkern muss identifiziert werden: Ging es ursprünglich um Lohn, Rechnungen und Sozialabgaben? Oder um Einfuhr, Handel und Besitz von Betäubungsmitteln? Wurden Zufallsfunde rechtmäßig verwertet? War die Durchsuchung vom ursprünglichen Beschluss gedeckt? Welche neuen Verfahren wurden abgetrennt oder hinzuverbunden?

6. Gewerbesteuer und Scheinsitze: Steuerhinterziehung ohne Bargeldkoffer

Der Fall der mutmaßlichen Briefkastenadressen in Gewerbesteuer-Oasen zeigt einen weiteren Trend: Steuerstrafrecht ist nicht nur Bargeld, Schwarzlohn und Umsatzsteuerkarussell. Auch Standortentscheidungen, Sitzverlegungen und kommunale Steuerbelastungen können strafrechtlich relevant werden.

Der Verdacht in solchen Konstellationen lautet regelmäßig: Unternehmen hätten ihren Sitz nur formal in eine Gemeinde mit niedriger Gewerbesteuer verlegt, während die tatsächliche Geschäftsleitung weiterhin an einem anderen Ort ausgeübt worden sei. Wenn der Ort der Geschäftsleitung und die steuerliche Zuordnung falsch erklärt werden, kann daraus ein Vorwurf der Steuerhinterziehung entstehen.

Das ist rechtlich oft anspruchsvoll. Eine Sitzverlegung ist nicht automatisch strafbar. Auch die Nutzung eines steuerlich günstigen Standorts ist für sich genommen nicht verboten. Entscheidend ist, wo die tatsächliche Geschäftsleitung ausgeübt wird, welche Substanz am Sitz vorhanden ist, welche Entscheidungen dort getroffen werden und ob die Finanzbehörden über die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend informiert wurden.

Hier braucht Verteidigung nicht Empörung, sondern Präzision: Gesellschaftsrecht, Gewerbesteuerrecht, tatsächliche Geschäftsabläufe, Organentscheidungen,

Räumlichkeiten, Personal, Kommunikationswege und Dokumentation müssen vollständig aufgearbeitet werden.

7. Was diese Verfahren für Beschuldigte und Unternehmen bedeuten

Wer in eines dieser Verfahren gerät, steht häufig nicht nur einem einzelnen Ermittler gegenüber. Die Realität sieht anders aus: Durchsuchungen finden morgens gleichzeitig an mehreren Standorten statt. Privatwohnungen, Geschäftsräume, Fahrzeuge, Server, Mobiltelefone, E-Mail-Postfächer und Buchhaltungsunterlagen werden gesichert. Banken erhalten Sicherungsanordnungen. Geschäftspartner erfahren von Maßnahmen. Mitarbeiter werden als Zeugen befragt. In größeren Verfahren drohen Haftbefehle und Vermögensarreste.

In dieser Lage ist der erste Fehler oft der teuerste. Unkoordinierte Aussagen, freiwillige Herausgaben ohne Prüfung, schlecht vorbereitete Mitarbeiterkommunikation oder vorschnelle Erklärungen gegenüber Behörden können die Verteidigung massiv erschweren.

Die richtige Reaktion ist sachlich, geordnet und konsequent: Schweigerecht beachten, Durchsuchungsbeschluss prüfen, Sicherstellungen dokumentieren, Kommunikation bündeln, keine spontanen Erklärungen zur Sache abgeben, Fristen kontrollieren, Akteneinsicht beantragen und früh eine Verteidigungsstrategie entwickeln.

8. Unsere Rolle: Verteidigung in Steuer-, Zoll- und Wirtschaftsstrafverfahren

Wir verteidigen in genau diesen Fällen: bei Steuerhinterziehung, Umsatzsteuerbetrug, Schwarzarbeit, Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, Geldwäsche, Zollverfahren, Vermögensarrest, Durchsuchung, Beschlagnahme und Haft.

Unsere Arbeit beginnt nicht erst in der Hauptverhandlung. In vielen Fällen entscheidet sich die Richtung des Verfahrens schon in den ersten Tagen nach der Durchsuchung. Wir prüfen den Tatvorwurf, die Zuständigkeit, die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, die Schadensberechnung, die steuerlichen Grundlagen, die sozialversicherungsrechtliche Einordnung und die Beweislage. Wir führen die Kommunikation mit Ermittlungsbehörden, Finanzverwaltung, Zoll, Staatsanwaltschaft und Gericht.

Gerade in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren reicht Strafverteidigung allein oft nicht aus. Wer wirksam verteidigen will, muss die steuerlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Vorwurfs verstehen. Es geht um Buchhaltung, Rechnungswesen, Lohnabrechnung, Umsatzsteuer, Gesellschaftsstrukturen, Zahlungsflüsse, Subunternehmerketten, innergemeinschaftliche Lieferungen und Vermögensabschöpfung.

Die Ermittlungsbehörden sind fleißig. Das zeigen die Einsätze des Jahres 2026 eindrucksvoll. Die Täterstrukturen sind es ebenfalls. Unsere Antwort darauf ist keine

Lautstärke, sondern Arbeit: schnelle Analyse, klare Verteidigungslinie, steuerliche Präzision und konsequente Vertretung gegenüber den Behörden.

9. Fazit

2026 ist schon jetzt ein Jahr massiver Ermittlungsaktivität im Steuer-, Zoll- und Wirtschaftsstrafrecht. Die Schwerpunkte liegen bei Schwarzarbeit, Scheinfirmen, Umsatzsteuerbetrug, Geldwäsche, Drogenverfahren mit Zollbezug und neuen steuerstrafrechtlichen Angriffspunkten wie Scheinsitzen in Gewerbesteuer-Oasen.

Für Beschuldigte und Unternehmen bedeutet das: Diese Verfahren sind ernst, komplex und häufig existenzgefährdend. Sie verlangen eine Verteidigung, die strafrechtlich, steuerlich und wirtschaftlich denkt.

Die Steuerhinterzieher arbeiten. Die Verfolgungsbehörden arbeiten auch. Wir arbeiten erst recht.